Haus- und Badeordnung
für die Lörracher Bäder
(2025)

I. Widmung

Das Parkschwimmbad und das Hallenbad der Stadt Lörrach sind öffentliche Einrichtungen. Sie sollen der Bevölkerung zur Gesunderhaltung, Erholung und Entspannung dienen.

II. Allgemeines

1. Das Benutzungsverhältnis der städtischen Bäder ist privatrechtlich geregelt.

2. Die Haus- und Badeordnung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Bädern. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse der Badegäste.

3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jede Besucherin und jeder Besucher die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Vereins- oder Übungsleiterin bzw. der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

4. Gekennzeichnete und ausgewiesene Bereiche des Bades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 14 d, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

5. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Badeeinrichtungen einschließlich der Liegewiesen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haften die Badegäste für den Schaden.

6. Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

7. Strafrechtlich relevante volksverhetzende Tätowierungen müssen bedeckt sein.

8. Das Rauchen (auch E-Zigaretten) ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen sowie außerhalb der Beckenanlagen, des Umkleide- und des Sanitärbereiches gestattet. Das Rauchen von Shishas ist generell verboten.

9. Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Bade-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden.

10. Das Verzehren von Speisen und der Konsum von Alkohol ist im Beckenbereich und in den Duschen aus hygienischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht gestattet.

11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

12. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeführt werden.

13. Fahrzeuge, Fahrräder und E-Scooter sind nur außerhalb der Bäder auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

14. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

15. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Monate. Danach stehen die Fundgegenstände zur freien Verfügung des Bäderbetriebs.

III. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlass-Schluss werden von der Stadt Lörrach festgesetzt und am Badeeingang sowie in der Regel öffentlich bekanntgegeben.

2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. wegen starkem Besucherandrang oder bei besonderen Anlässen, einschränken bzw. erweitern.

3. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

    a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
    b) die Tiere mit sich führen
    c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Kinder unter sieben Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen.

6. Für den Zutritt und die Benutzung des Bades werden die am Eingang angeschlagenen Entgelte erhoben; Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades. Dauerkarten berechtigen die Karteninhaberinnen und Karteninhaber zu mehrmaligem Zutritt pro Tag. Wenn zwischen dem Verlassen des Bades und dem Wiedereintritt weniger als drei Stunden liegen, kann das Bad nur über die Tageskasse wieder betreten werden.

7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte und Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

8. Das Betreten und Verlassen des Bades ist nur an den dafür vorgesehenen Ein- und Ausgängen zulässig.

IV. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Lörrach, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind, haftet die Stadt nicht.

2. Für das Abhandenkommen, die Zerstörung oder die Beschädigung der von den Besucherinnen und Besuchern in die Einrichtung gebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

3. Die Stadt Lörrach haftet für Vermögens-, Sach- oder Personenschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die zum Bad gehörenden Parkplätze.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber ihren Kindern nach wie vor uneingeschränkt besteht. Blickkontakt muss immer bestehen. Bei unmittelbarer Gefahr muss die Aufsichtsperson das Kind festhalten, retten oder beiseite ziehen können.

5. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie im Parkschwimmbad oder Hallenbad in die dafür vorgesehenen Wertfächer eingeschlossen werden. Die Haftung wird für Wertsachen und Bargeld jeweils auf 250 € begrenzt.

V. Benutzung des Bades

1. Die Wechselkabinen und Sammelumkleideräume dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Ein sonstiger Aufenthalt im Umkleidebereich ist nicht gestattet.

2. Die Garderobenschränke müssen bei Ende der täglichen Besuchszeit wieder geöffnet werden. Das Badepersonal ist berechtigt, die nach Betriebsende noch verschlossenen Garderobenschränke zu öffnen und den Inhalt in Verwahrung zu nehmen. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Monate. Danach stehen die Fundgegenstände zur freien Verfügung des Bäderbetreibers. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 25 Euro zu entrichten.

3. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. In den Beckenbereichen ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten.

5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in sauberer und unbeschädigter Badekleidung erlaubt, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

    a) Die Badebekleidung muss aus Kunstfaser bestehen, blickdicht sein und die Geschlechtsteile vollständig bedecken.

       Badebekleidung Frauen: Es wird nur enganliegende Badekleidung zugelassen. Diese darf maximal bis zu den Ellenbogen und bis zum Knieansatz reichen.

       Badebekleidung Herren: Für das Schwimmen sind ausschließlich enganliegende Badehosen erlaubt.

    b) Unterwäsche, Jeans, Röcke usw. sind als Badebekleidung verboten

6. Becken mit einer Wassertiefe von mehr als 1.30 m dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Ebenso ist das Betreten der zu diesen Becken gehörenden Umgängen durch

Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer untersagt.

7. Für Kinder, die laufen, aber noch nicht schwimmen können, gilt eine ständige Schwimmflügelpflicht. Der Aufenthalt im Schwimmer- und Springerbecken ist untersagt.

8. Für Babys und Kleinkinder, die noch nicht trocken sind, ist aus hygienischen Gründen die Benutzung des Babybeckens nur mit wasserdichten Schwimmwindeln gestattet.

9. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und anderen Schnorchelgeräten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Badepersonals.

10. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Sie ist nur zu den freigegebenen Zeiten, im freigegebenen Umfang und bei Anwesenheit des Aufsichtspersonals gestattet. Das Wippen ist untersagt, ebenso das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei freigegebener Sprunganlage. Beim Springen ist darauf zu achten, dass

    a) der Sprungbereich frei ist
    b) nur eine Person das Sprungbrett betritt sowie
    c) der Sprungbereich unmittelbar nach dem Sprung verlassen wird.

11. Weiterhin ist es nicht gestattet,

    a) von den Längsseiten in die Becken zu springen
    b) andere Personen in das Becken zu werfen
    c) das Schwimmer- und Sprungbecken unter Verwendung von Schwimmhilfen zu benutzen
    d) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen
    e) sich bei Gewitter in den Becken sowie auf den Freiflächen aufzuhalten
    f) Zelte aufzuschlagen, Feuer- und Kochstellen anzulegen
    g) Waren im Umhergehen anzubieten sowie sonstige gewerbliche Tätigkeiten innerhalb des Bades wahrzunehmen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Erlaubnis der Stadt vor.

VI. Aufsicht

1. Die Bediensteten der Bäder sorgen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

2. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus.

3. Das Badepersonal ist befugt, Personen, die

a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
b) andere Badegäste belästigen
c) Badeeinrichtungen missbräuchlich oder ungerechtfertigt nutzen
d) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

aus dem Bad zu verweisen. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein befristetes oder dauerndes Badeverbot ausgesprochen werden. Bezahlte Eintrittsgelder werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet. Widersetzungen können als Hausfriedensbruch zur Strafverfolgung gebracht werden.

VII. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bäderbetrieb sowie entsprechend für die sonstigen Einrichtungen der Bäder (z.B. Sauna und Solarium). Bei Sonderveranstaltungen können von der Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 15. Mai 2025 in Kraft.